

## **Gesetz vom 9. Juni 2022 zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.**

Wir, der unterzeichnete, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,  
nach Anhörung der Stellungnahme unseres Staatsrates;  
nach Einholung der Zustimmung der Abgeordnetenkommer;  
Gestützt auf den Beschluss der Abgeordnetenkommer vom 27. April 2022 und den Beschluss des Staatsrats vom 10. Mai 2022, dass keine zweite Abstimmung stattfinden sollte;

*haben beschlossen und beschließen hiermit:*

### **Artikel 1.**

Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2017 über Verpackungen und Verpackungsabfälle wird durch Folgendes ersetzt:

#### **Artikel 1. Ziele**

Durch das vorliegende Gesetz werden Maßnahmen vorgesehen, die in erster Linie auf die Vermeidung von Verpackungsabfällen abzielen und deren weitere wichtige Grundsätze die Wiederbenutzung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Verpackungen sowie das Recycling und andere Formen der Verwertung von Verpackungsabfällen sind, damit dadurch die endgültige Beseitigung solcher Abfälle reduziert wird und ein Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft geleistet wird.

### **Artikel 2.**

Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

#### **Artikel 3. Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wirtschaftsakteure“: im Zusammenhang mit Verpackungen, Lieferanten von Verpackungsmaterialien, Verpackungshersteller, Verwertungsbetriebe, Abfüller und Benutzer, Importeure, Händler und Vertreiber, staatliche Stellen und öffentliche Stellen;
2. „Umweltvereinbarung“: jede formelle Vereinbarung zwischen dem Minister für Umwelt, im Folgenden „der Minister“, und den Verpackungsverantwortlichen oder zugelassenen Stellen; sie muss allen Wirtschaftsakteuren offenstehen, welche die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen möchten, um zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele beizutragen;
3. „Verpackung“: das Platzieren eines Lebensmittels in eine Hülle oder ein Behältnis, welche in direkten Kontakt mit dem betreffenden Lebensmittel stehen;
4. „Verpackungsabfall“: Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, die unter die Begriffsbestimmung von Abfällen in Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 21. März 2012 über Abfälle, im Folgenden das „Gesetz von 21. März 2012“, fallen, mit Ausnahme von Produktionsrückständen;
5. „haushaltstypischer Verpackungsabfall“: Verpackungsabfälle, die haushaltstypische Siedlungsabfälle im Sinne des Gesetzes vom 21. März 2012 darstellen;
6. „nicht haushaltstypischer Verpackungsabfall“: Verpackungsabfälle, die nicht haushaltstypische Siedlungsabfälle im Sinne des Gesetzes vom 21. März 2012 darstellen;

7. „Verpackung“: aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden.

Auch alle zum selben Zweck verwendeten Einwegartikel sind als Verpackungen zu betrachten. Unter den Begriff „Verpackungen“ fallen ausschließlich:

- a) Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen, d. h. Verpackungen, die dem Endabnehmer oder Verbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten werden;
- b) Umverpackungen oder Zweitverpackungen, d. h. Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten, welche in der Verkaufsstelle zusammen an den Endabnehmer oder Verbraucher abgegeben werden oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dienen; diese Verpackungen können von der Ware entfernt werden, ohne dass dies deren Eigenschaften beeinflusst;
- c) Transportverpackungen oder Drittverpackungen, d. h. Verpackungen, welche die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung.

Bei der Bestimmung des Begriffs „Verpackung“ sind außerdem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- i. Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt;
- ii. Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und Einwegartikel, die in gefülltem Zustand verkauft oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen und Serviceverpackungen darstellen;
- iii. Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Die in Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21a dieser Richtlinie, aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien;

8. „wiederverwendbare Verpackung“: Verpackungen, die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer mehrere Kreislaufdurchgänge ermöglicht, indem sie ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden;
9. „Verbundverpackung“: Verpackungen, die aus zwei oder mehr Schichten aus unterschiedlichen Materialien bestehen, die nicht per Hand getrennt werden können und eine feste Einheit bilden, die aus einem Innenbehältnis und einer Außenumhüllung besteht und in dieser Beschaffenheit gefüllt, gelagert, befördert und geleert wird;
- 9a. „Dienstleistungsverpackung“: alle Primär- oder Sekundärverpackungen, die an dem Ort verwendet werden, an dem den Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden;
10. „zentrale Bewirtschaftung“: System, bei dem eine zugelassene Stelle Verpackungsabfälle von einer Sammelstelle, bei der diese freiwillig abgegeben werden, übernimmt, um sie dem Recycling zuzuführen;
11. „Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen“: Abfallbewirtschaftung gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2012;
12. „Verpackungsmaterial“: Mono- oder Verbundmaterial natürlichen oder künstlichen Ursprungs, aus dem eine Verpackung besteht;
13. „zugelassene Stelle“: zugelassene juristische Person gemäß dem Gesetz vom 21. März 2012, welche die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung übernimmt;

14. „Kunststoff“: ein Material, das aus Polymer gemäß der Definition von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen dienen kann;
  15. „organisches Recycling“: aerobe (biologische Verwertung) oder anaerobe (Biomethanisierung) Behandlung der biologisch abbaubaren Teile des Verpackungsabfalls durch Mikroorganismen unter kontrollierten Bedingungen, unter Herstellung von stabilisierten organischen Bodenverbesserungsmitteln oder Methan. Das Vergraben auf Deponien kann nicht als eine Form des organischen Recyclings angesehen werden;
  16. „Verpackungsverantwortlicher“: jede natürliche oder juristische Person
    - a) die im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist, die gewerbsmäßig im Großherzogtum Luxemburg tätig ist oder dort direkt verkauft, unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik, einschließlich durch Fernabsatzverträge gemäß Artikel L. 222-1 des Verbraucherschutzgesetzes, und verpackte Produkte auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr bringt; oder
    - b) ist der erste Akteur, der in beruflicher Eigenschaft verpackte Erzeugnisse erhält, die von einer natürlichen oder juristischen Person, die im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder nicht, in das Großherzogtum Luxemburg eingeführt werden, unabhängig von der angewandten Verkaufsmethode, auch im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels L.222-1 des Verbrauchergesetzbuchs, und verpackte Produkte auf dem luxemburgischen Markt in Verkehr bringt; oder
    - c) außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ansässig ist, die gewerbsmäßig verpackte Produkte im Großherzogtum Luxemburg direkt an Haushalte oder andere Nutzer als Haushalte verkauft, unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik, einschließlich durch Fernabsatzverträge gemäß Artikel L. 222-1 des Verbraucherschutzgesetzes;In Zusammenhang mit Serviceverpackungen gilt jede Person, die gewerbsmäßig und mit dem Ziel des Inverkehrbringens auf dem luxemburgischen Markt Serviceverpackungen herstellt oder importiert, als Verpackungsverantwortlicher;
  17. „Kunststofftragetaschen“: Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;
  18. „leichte Kunststofftragetaschen“: Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 50 Mikron;
  19. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“: Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 15 Mikron, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt;
  20. „oxo-abbaubare Kunststofftragetaschen“: Kunststofftragetaschen aus Kunststoffmaterial, denen Zusatzstoffe zur Katalysierung des Zerfalls des Kunststoffmaterials in Mikropartikel hinzugefügt wurden;
  21. „Pfandsystem“: Rücknahmesystem, bei dem der Käufer einen Geldbetrag bezahlt, der ihm bei Rückgabe der verwendeten Verpackung zurückerstattet wird;
  22. „Marktanteilsquote“: Prozentsatz der Verpackungen flüssiger Lebensmittel für einen bestimmten Zeitraum, wobei im Zähler die Menge der in Verkehr gebrachten flüssigen Lebensmittel, die in wiederverwendbaren Verpackungen verpackt und auf dem Staatsgebiet verbraucht wurden, angegeben ist und im Nenner die Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten und auf dem Staatsgebiet verbrauchten flüssigen Lebensmittel angeführt ist;
  23. „Recyclingquote“: Prozentsatz der Verpackungsabfälle für einen bestimmten Zeitraum, wobei im Zähler das Gewicht der tatsächlich dem Recycling zugeführten Verpackungsabfälle angegeben ist und im Nenner das Gesamtgewicht der verwertbaren Verpackungen, die von einem Verpackungsverantwortlichen in Luxemburg in Verkehr gebracht und auf dem Staatsgebiet verbraucht wurden, angeführt ist.
- Die vorliegende Begriffsbestimmung gilt nicht für Verpackungen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes wiederverwendet werden müssen;
24. „Verwertungsquote“: Prozentsatz der Verpackungsabfälle für einen bestimmten Zeitraum, wobei im Zähler das Gewicht der tatsächlich der Verwertung zugeführten Verpackungsabfälle angegeben ist und im Nenner das Gesamtgewicht der verwertbaren Verpackungen, die von einem Verpackungsverantwortlichen in Luxemburg in Verkehr gebracht und auf dem Staatsgebiet

verbraucht wurden, angeführt ist.

Die vorliegende Begriffsbestimmung gilt nicht für Verpackungen, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes wiederverwendet werden müssen;

25. „energetische Verwertung“: Verwendung von brennbaren Verpackungsabfällen als Mittel zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, jedoch mit Rückgewinnung der Wärme.

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Begriffe „Abfälle“, „Siedlungsabfälle“, „haushaltstypische Siedlungsabfälle“, „nicht haushaltstypische Siedlungsabfälle“, „Bewirtschaftung von Abfällen“, „Sammlung“, „getrennte Sammlung“, „Inverkehrbringen“, „Vermarktung“, „Vermeidung“, „Wiederverwendung“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Behandlung“, „Verwertung“, „Recycling“, „qualitativ hochwertiges Recycling“, „Beseitigung“, „Ressourcenzentrum“ und „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“ gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2012.“

### Artikel 3.

Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 desselben Gesetzes wird durch Folgendes ersetzt:

• Neben den Maßnahmen zur Vermeidung der Erzeugung von Verpackungsabfällen, die im Einklang mit Artikel 9 und unbeschadet des Absatzes 2 erlassen wurden, kann der Minister Umweltvereinbarungen schließen, die den in Artikel 1 genannten Zielen gerecht werden und durch die insbesondere die Umweltauswirkungen der Verpackungen verringert und die Erzeugung von Verpackungsabfällen verhindert werden sollen. In diesen Vereinbarungen können Informations- und Sensibilisierungskampagnen vorgesehen werden.

### Artikel 4.

Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

#### „ Artikel 5. Reduzierung von Verpackungen

(1) Um den Verpackungsverbrauch auf dem luxemburgischen Staatsgebiet nachhaltig zu senken, wird Folgendes festgelegt:

1. Der jährliche Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen darf pro Person am 31. Dezember 2019 höchstens neunzig Stück sowie am 31. Dezember 2025 höchstens vierzig Stück betragen. Sehr leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 sind hiervon ausgeschlossen.
2. Kunststofftragetaschen werden in den Verkaufsstellen der Waren und Produkte nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.  
Sehr leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 sind hiervon ausgeschlossen.
3. ab dem 1. Januar 2025 dürfen Einwegprodukte, die in Anhang I Teil A des Gesetzes vom 9. Juni 2022 über die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aufgeführt sind, und Taschen, unabhängig von der Größe, der Art des Verbrauchs oder dem Material, aus dem sie bestehen, in Waren- oder Produktverkaufsstellen nicht mehr kostenlos angeboten werden.

(2) Der Preis für die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Verpackungen muss in der Verkaufsstelle gesondert ausgewiesen werden.

Enthält der Verkaufspreis für eine bestimmte Ware oder ein bestimmtes Produkt den Preis der Verpackung gemäß Absatz 1 Nummer 3, so wird denjenigen, die die Verpackung nicht akzeptieren, eine Herabsetzung des Betrags gewährt, der dem Preis dieser Verpackung entspricht.

### Artikel 5.

Nach Artikel 5 desselben Gesetzes wird ein Artikel 5a eingefügt, der wie folgt lautet:

#### • Artikel 5a. Wiederverwendung

In Übereinstimmung mit der in Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2012 festgelegten Abfallhierarchie kann der Minister Umweltvereinbarungen abschließen, um dadurch eine Erhöhung des Anteils der in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verpackungen und einen Ausbau der Systeme zur Wiederverwendung von Verpackungen, die der Umwelt gerecht werden, zu fördern.

Diese Vereinbarungen können unter anderem Folgendes beinhalten:

1. Verwendung von Pfandsystemen;
2. Festlegung von qualitativen oder quantitativen Zielen;
3. Maßnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Anreize;

4. Festsetzung eines Mindestprozentsatzes wiederverwendbarer Verpackungen, die jedes Jahr per Verpackungsstrom in Verkehr gebracht werden.

”

#### Artikel 6.

Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“ Artikel 6. Verwertung und Recycling

- (1) Die Verpackungsverantwortlichen müssen die folgenden Mindestziele erfüllen:
  1. 65 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle werden in Müllverbrennungsanlagen mit energetischer Verwertung verwertet oder verbrannt;
  2. 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle werden recycelt, wobei folgende Mindestziele für das Recycling in Bezug auf die in den Verpackungsabfällen enthaltenen Materialien vorgegeben sind: 60 Gewichtsprozent bei Glas, 60 Gewichtsprozent bei Papier und Karton, 50 Gewichtsprozent bei Metallen, 22,5 Gewichtsprozent bei Kunststoffen, wobei ausschließlich die Materialien berücksichtigt werden, die wieder Kunststoffen zugeführt werden, sowie 15 Gewichtsprozent bei Holz;
  3. Spätestens bis zum 31. Dezember 2025 werden mindestens 65 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle recycelt;
  4. Spätestens bis zum 31. Dezember 2025 müssen die folgenden Mindestzielvorgaben für das Recycling für die folgenden spezifischen Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, erreicht werden:
    - a) 50 Gewichtsprozent bei Kunststoff;
    - b) 25 Gewichtsprozent bei Holz;
    - c) 70 Gewichtsprozent bei Eisenmetallen;
    - d) 50 Gewichtsprozent bei Aluminium;
    - e) 70 Gewichtsprozent bei Glas;
    - f) 75 Gewichtsprozent bei Papier und Karton.
  5. Spätestens bis zum 31. Dezember 2030 werden mindestens 70 Gewichtsprozent aller Verpackungsabfälle recycelt;
  6. Spätestens bis zum 31. Dezember 2030 müssen die folgenden Mindestzielvorgaben für das Recycling für die spezifischen Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind, erreicht werden:
    - a) 55 Gewichtsprozent bei Kunststoff;
    - b) 30 Gewichtsprozent bei Holz;
    - c) 80 Gewichtsprozent bei Eisenmetallen;
    - d) 60 Gewichtsprozent bei Aluminium;
    - e) 75 Gewichtsprozent bei Glas;
    - f) 85 Gewichtsprozent bei Papier und Karton.
- (2) Unbeschadet des Artikels 14 stellt die Umweltverwaltung sicher, dass diese Verpflichtungen und Ziele Gegenstand einer Informationskampagne für die breite Öffentlichkeit und die Wirtschaftsakteure sind.

#### Artikel 7.

Nach Artikel 6 desselben Gesetzes wird ein Artikel 6a eingefügt, der wie folgt lautet:

“ Artikel 6bis. Regeln für die Berechnung der Beurteilung der Zielvorgaben

- (1) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummer 3 bis 6, erfüllt wurden:
  1. wird das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr angefallenen und recycelten Verpackungsabfälle berechnet. Für die angefallenen Verpackungsabfälle kann die Menge an Verpackungen, die im selben Jahr in Verkehr gebracht wurde, als äquivalent angesehen werden;
  2. wird das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle berechnet als das Gewicht der zu Abfall gewordenen Verpackungen, die, nachdem sie alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen vorgeschalteten Verfahren durchlaufen haben, die dazu dienen, Abfallmaterialien zu entfernen, die anschließend nicht mehr weiterverarbeitet werden, und für ein hochwertiges Recycling zu sorgen, dem Recyclingverfahren zugeführt werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 wird das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle bestimmt, wenn die Abfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 kann das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle am Ausgang eines Abfallsortiervorgangs gemessen werden, sofern:

1. dieser Output anschließend recycelt wird;
2. das Gewicht der Materialien oder Stoffe, die im Rahmen weiterer Verfahren vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht für das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle berücksichtigt wird.

(3) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften für die Berechnung eingehalten werden und alle Informationen an die zuständige Verwaltung übermittelt werden, wird ein elektronisches Register gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 21. März 2012 eingerichtet.

(4) Die Menge an Verpackungsabfallmaterialien, die aufgrund einer Vorbereitung für die Weiterverarbeitung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, kann nur dann als recycelt gezählt werden, wenn diese Materialien für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden jedoch nicht auf die Erreichung der Recyclingziele angerechnet.

(5) Für die Zwecke der Berechnung, ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 erreicht wurden, kann die Umweltverwaltung das Recycling von Metallen, die nach der Abfallverbrennung getrennt werden, im Verhältnis zum Anteil der verbrannten Verpackungsabfälle berücksichtigen, sofern die recycelten Metalle bestimmten Qualitätskriterien genügen, die in dem gemäß Artikel 11a Absatz 9 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

(6) Verpackungsabfälle, die in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht werden, um dort recycelt zu werden, werden für die Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Nummern 3 bis 6 in Luxemburg berücksichtigt.

(7) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden im Hinblick auf die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 nur berücksichtigt, wenn die Anforderungen von Absatz 3 erfüllt sind und der Ausführer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen nachweisen kann, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht und die Behandlung der Verpackungsabfälle außerhalb der Europäischen Union unter Bedingungen erfolgte, die den Anforderungen gemäß den Umweltrechtsvorschriften weitgehend entsprechen.“

## **Artikel 8.**

Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

– Artikel 7. Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme

(1) Um die in Artikel 1 genannten Zielvorgaben zu erfüllen sowie im Einklang mit Absatz 2 müssen die Verpackungsverantwortlichen unter Einhaltung der Hygienevorschriften Folgendes sicherstellen:

1. die Rücknahme oder Sammlung von gebrauchten Verpackungen oder Verpackungsabfällen beim Verbraucher oder anderen Endabnehmern oder aus dem Abfallstrom mit dem Ziel einer bestmöglichen Entsorgung;
2. die Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Verwertung, einschließlich des Recyclings, der gesammelten Verpackungen oder Verpackungsabfälle.

An diesen Systemen können sich alle Wirtschaftsakteure der betroffenen Wirtschaftszweige und die zuständigen Behörden beteiligen. Sie gelten auch für Importprodukte, die dabei keine Benachteiligung erfahren, auch nicht bei den Modalitäten und etwaigen Gebühren für den Zugang zu den Systemen, die so beschaffen sein müssen, dass keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(2) Um die Beseitigung von Verpackungsabfällen in Form von Siedlungsabfällen zu minimieren und eine hohe Quote der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen zu erreichen, gelten folgende Bestimmungen:

1. für haushaltstypische Verpackungsabfälle:

Unbeschadet der Verpflichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die gemäß dem Gesetz vom 21. März 2012 für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständig sind, müssen die Gemeinden oder Gemeindeverbände die Verfügbarkeit von getrennten Sammelsystemen sicherstellen. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen ggf. in Zusammenarbeit mit den zugelassenen Stellen die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der öffentlichen Infrastruktur für die getrennte Sammlung von haushaltstypischen Verpackungsabfällen sicherstellen, damit die Endbesitzer diese Verpackungsabfälle unentgeltlich zurückbringen können.

Die zugelassenen Stellen sind befugt, alternative oder ergänzende Systeme zur Rücknahme von haushaltstypischen Verpackungsabfällen einzurichten und zu betreiben, sofern diese Systeme den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechen und die gleiche räumliche Abdeckung wie die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden eingerichteten Systeme gewährleisten und mindestens die unentgeltliche Rücknahme von haushaltstypischen Verpackungsabfällen sicherstellen.

Die Benutzer haushaltstypischer Verpackungen sind zur Nutzung der Systeme für die Rücknahme und getrennte Sammlung von haushaltstypischen Verpackungsabfällen verpflichtet, die ihnen von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder von den zugelassenen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

2. für nicht haushaltstypische Verpackungsabfälle:

Die Verpackungsverantwortlichen für nicht haushaltstypische Verpackungen stellen die Sammlung und Verwertung dieser Abfälle im Rahmen eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes sicher.

(3) Einrichtungen oder Unternehmen gemäß Artikel 30 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. März 2012 können Verpackungsabfälle, die unter die haushaltstypischen Abfälle fallen, nur sammeln oder transportieren, sofern sie von den zugelassenen Stellen damit beauftragt werden.

(4) Getränkeverpackungen für den menschlichen Gebrauch, die in Luxemburg in Verkehr gebracht werden, unterliegen einem einheitlichen nationalen Pfandsystem. Der Pfandbetrag variiert je nach Art der Verpackung zwischen 0,10 EUR und 1 EUR. Das Datum und die Modalitäten für die Einführung des Pfandsystems werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

## Artikel 9.

Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 8 Verpackungsverantwortliche und zugelassene Stellen

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich ihm/ihr im Rahmen dieses Gesetzes sowie aus dem Gesetz über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ergeben, unterliegt der Verpackungsverantwortliche dem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 21. März 2012.

Für wiederverwendbare haushaltstypische Verpackungen, für die es ein Rücknahmesystem gibt, kann er eine zugelassene Stelle durch einen Vertrag mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung dieser Verpflichtung beauftragen. In Bezug auf sonstige haushaltstypische Verpackungen muss er eine zugelassene Stelle durch einen Vertrag mit der Erfüllung dieser Verpflichtung beauftragen. Für nicht haushaltstypische Verpackungen muss er eine zugelassene Stelle durch einen Vertrag mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung dieser Verpflichtungen beauftragen.

(2) Für Verpackungsabfälle, die unter die zentrale Bewirtschaftung fallen, stellen die zugelassenen Stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vorbereitung für die Wiederverwendung, ab der Sammelstelle, bei der diese freiwillig abgegeben werden, sicher.

Für Verpackungsabfälle, die nicht unter die zentrale Bewirtschaftung fallen, werden die Modalitäten für das finanzielle Engagement der zugelassenen Stellen in Zusammenhang mit der getrennten Sammlung dieser Abfälle im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Stellen und den betroffenen Gemeinden festgelegt.

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vorbereitung für die Wiederverwendung, müssen durch Beiträge der Verpackungsverantwortlichen gedeckt werden.

(3) Darüber hinaus ist die zugelassene Stelle dazu verpflichtet:

1. die Beiträge ihrer Vertragspartner so zu berechnen, dass die Kosten in Zusammenhang mit bestehenden und neu einzurichtenden Sammlungen, der Sortierung der gesammelten Verpackungsabfälle, der Vorbereitung für die Wiederverwendung und der Behandlung von Verpackungsabfällen sowie die Kosten für die Information der Abfallbesitzer und für die Übermittlung und Sammlung von Informationen finanziert werden. Die berücksichtigten Kosten dürfen die für eine wirtschaftlich effiziente Dienstleistung erforderlichen Kosten nicht überschreiten;
2. einen Vertrag mit den für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu schließen, in dem die technischen Bedingungen und Modalitäten für die Sammlung und Übernahme der betreffenden Verpackungsabfälle festgelegt sind. Die Zuständigkeiten der für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbände in diesem Bereich dürfen durch den Vertrag keinesfalls beeinträchtigt werden;
3. dem Minister jährlich und im Rahmen des in Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 2012 genannten Berichts die Verträge zu melden, die mit den für die Bewirtschaftung von haushaltstypischen Siedlungsabfällen zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbände geschlossen wurden.

(4) Die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen muss unter Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2012 erfolgen.

#### **Artikel 10.**

Artikel 10 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 10. Identifizierungssystem

(1) Um die Sammlung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung, einschließlich des Recyclings, zu erleichtern, sind auf den Verpackungen die Art des bzw. der verwendeten Verpackungsmaterialien angegeben, um deren Identifizierung und Einstufung durch den betreffenden Sektor auf der Grundlage der Entscheidung 97/129/EG der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu ermöglichen.

(2) Die entsprechende Kennzeichnung entweder auf der Verpackung selbst oder auf dem Etikett angebracht. Sie muss deutlich sichtbar und gut lesbar sein. Die Kennzeichnung muss genügend haltbar und beständig sein, auch nach Öffnen der Verpackung.

#### **Artikel 11.**

Artikel 12 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Datenbanken gemäß Anhang III der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in ihrer geänderten Fassung, sollen von der Umweltverwaltung verwaltet werden. Sie enthalten Daten auf der Grundlage dieses Anhangs und liefern insbesondere Angaben über Umfang, Merkmale und Entwicklung der Verpackungsströme und Verpackungsabfälle, einschließlich Angaben über Toxizität oder Gefährlichkeit der Verpackungsmaterialien und der für ihre Herstellung verwendeten Bestandteile.

#### **Artikel 12.**

Artikel 13 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

**Artikel 13.**

Artikel 15 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

• Artikel 15. Berichte

Jeder Verpackungsverantwortliche, der leichte Kunststofftragetaschen in Verkehr gebracht hat, muss der zugelassenen Stelle, der er sich angeschlossen hat, die jährliche Menge dieser Tragetaschen melden.

Die zugelassene Stelle muss diese Mengen im Rahmen des Berichts gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. März 2012 an die Umweltverwaltung melden. Sehr leichte Kunststofftragetaschen im Sinne von Artikel 3 Nummer 17 sind hiervon ausgeschlossen.

**Artikel 14.**

Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

• Artikel 17. Untersuchung und Feststellung von Verstößen

(1) Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung ab der Stufe des leitenden Brigadiers sowie Bedienstete der Gehaltsgruppen A1, A2 und B1 der Umweltverwaltung können damit beauftragt werden, Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und die zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen festzustellen.

Die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung und die Bediensteten der Umweltverwaltung sind im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbeamte tätig. Ihre Berichte über Verstöße gelten als Beweismittel, bis das Gegenteil bewiesen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bediensteten müssen eine spezielle berufliche Ausbildung in Bezug auf die Untersuchung und Feststellung von Verstößen absolviert haben. Das Programm und die Dauer der Ausbildung sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Kenntnisse werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit leisten sie vor dem in Zivilsachen zuständigen Tribunal d'arrondissement de Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) folgenden Eid:

„Ich schwöre, meine Aufgaben mit Integrität, Genauigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen.“

Der Artikel 458 des Strafgesetzbuchs findet Anwendung.“

**Artikel 15.**

Artikel 18 des Gesetzes wird durch Folgendes ersetzt:

• Artikel 18. Vollmachten und Kontrollbefugnisse

(1) Die in Artikel 17 genannten Personen haben Tag und Nacht und ohne Voranmeldung Zugang zu den Einrichtungen, Räumlichkeiten, Grundstücken, Anlagen und Transportmitteln, die dem vorliegenden Gesetz und den für dessen Durchführung erlassenen Verordnungen unterliegen.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht für Wohnräume. Unbeschadet von Artikel 33 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs kann jedoch, sofern schwerwiegende Anzeichen dafür vorliegen, dass der Ursprung des Verstoßes in den zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten liegt, zwischen halb sieben Uhr abends und Mitternacht eine Hausdurchsuchung durch einen Strafverfolgungsbeamten, einen Bediensteten der Großherzoglichen Polizei oder einen Bediensteten im Sinne von Artikel 45 durchgeführt werden, der im Auftrag des Ermittlungsrichters tätig wird.

(3) Bei der Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben sind die betreffenden Bediensteten befugt:

1. Mitteilungen über Aufzeichnungen und Dokumente in Bezug auf die unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfälle entgegenzunehmen;

2. Proben der unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfälle für Untersuchungs- oder Analysezwecke zu entnehmen oder entnehmen zu lassen. Ein Teil der Probe wird, versiegelt oder verplombt, dem Betreiber der Anlage, des Standorts oder des Transportmittels oder dem in dessen Namen tätigen Fahrzeugführer übergeben, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf oder es ist aus technischen Gründen nicht möglich;

3. die unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie die diesbezüglichen Aufzeichnungen und Dokumente zu beschlagnahmen und ggf. zu versiegeln.

(4) Personen, gegenüber denen die in Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen angeordnet werden, sowie Personen, die diese ersetzen, sind verpflichtet, auf Aufforderung der mit diesen Maßnahmen beauftragten Beamten die von diesen durchgeführten Tätigkeiten zu unterstützen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Personen können bei diesen Tätigkeiten anwesend sein.

(5) Es wird ein Bericht über die Feststellungen und Tätigkeiten erstellt.

(6) Die Kosten, die durch die kraft des vorliegenden Artikels getroffenen Maßnahmen entstehen, sind in den Gerichtskosten enthalten, die in dieser Angelegenheit erhoben werden.

#### **Artikel 16.**

Artikel 19 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 19. Strafrechtliche Sanktionen

Verstöße gegen Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 Nummern 1 und 3, Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 1 werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 251 EUR bis zu 750 000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Die gleichen Strafen finden bei Behinderung von Maßnahmen oder Nichteinhaltung von Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 21 Anwendung.

Verstöße gegen Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 4 werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 251 EUR bis zu 150 000 EUR oder nur mit einer dieser Strafen geahndet.

#### **Artikel 17.**

Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„ Artikel 20. Geldbußen

Bei Verstößen gegen Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 1 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3 Nummer 3, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 oder Artikel 16 Absatz 2 kann die Ministerin eine Geldbuße von 250 EUR bis 10 000 EUR verhängen.

Die Geldbußen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zu bezahlen.

Die Geldbußen werden von der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung erhoben. Die Einziehung erfolgt wie bei Einregistrierungsgebühren.

#### **Artikel 18.**

Artikel 21 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Verweis auf Artikel 19 Absatz 1 wird durch einen Verweis auf Artikel 19 ersetzt.

2. Nummer 2 wird durch Folgendes ersetzt:

„2. die Tätigkeit des Verpackungsverantwortlichen oder der zugelassenen Stelle ganz oder teilweise aussetzen, den Betrieb der Einrichtung aussetzen oder die Einrichtung ganz oder teilweise schließen und Siegel anbringen lassen, oder das Inverkehrbringen von unter das vorliegende Gesetz fallenden Verpackungen und Verpackungsabfällen verbieten oder deren Marktrücknahme anordnen.“

**Artikel 19.**

Artikel 24 wird durch Folgendes ersetzt:

• Artikel 24.

Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21a dieser Richtlinie erlassen wurden.

Die Änderungen, die an Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch die delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 21a dieser Richtlinie, vorgenommen wurden, gelten ab dem Tag des Inkrafttretens der damit verbundenen Rechtsakte der Europäischen Kommission.

Der Minister wird eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichen, die über die vorgenommenen Änderungen informiert und einen Verweis auf den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsakt enthält.

**Artikel 20.**

Anhang I desselben Gesetzes wird wie folgt geändert:

3. In Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt ersetzt:

b) Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder Verwertung, einschließlich des Recyclings, im Einklang mit der Abfallhierarchie möglich ist und ihre Umweltauswirkungen bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder ihren Rückständen aus der Verpackungsabfallbewirtschaftung auf ein Mindestmaß beschränkt sind.“

4. In Nummer 3 wird Buchstabe d wie folgt ersetzt:

d) Biologisch abbaubare Verpackungen

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, wärmetechnische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, dass sich der Großteil des Endprodukts in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser aufspaltet.

Oxo-abbaubare Kunststoffverpackungen gelten nicht als biologisch abbaubar.

Wir ordnen an und erlassen, dass dieses Gesetz in das Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg aufgenommen wird, um von allen, die die Angelegenheit betrifft, vollstreckt und eingehalten zu werden.

*Die Ministerin für Umwelt, Klima  
und nachhaltige Entwicklung,*  
**Joëlle Welfring**

*Die Innenministerin,*  
**Taina Bofferding**

*Der Wirtschaftsminister,*  
**Franz Fayot**

*Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau  
und ländliche Entwicklung,*  
**Claude Haagen**

Genf, den 9. Juni 2022.

**Henri**

---

Parl. Dok. 7654; Ord. sess. 2019-2020, 2020-2021 und 2021-2022; Richtlinie (EU) 2018/852

